

Statuten der Antenne Collective Ettelbruck

Art. 1 : Name, Sitz

Die Vereinigung ohne Gewinnzweck trägt den Namen Antenne Collective Ettelbruck, association sans but lucratif. Ihr Sitz ist in Ettelbruck.

Art. 2 : Dauer

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt. Eine Auflösung der Gesellschaft kann jedoch nur unter Beobachtung von Art. 25 des Gesetzes vom 7. August 2023 erfolgen.

Art. 3 : Gegenstand

Die Vereinigung hat zum Gegenstand ihren Mitgliedern in der Stadt Ettelbruck und in den Ortschaften Warken und Erpeldingen / Ettelbruck den Anschluss an eine gemeinsame Antenne zu bieten und damit einen besseren Empfang der Fernsehübertragungen zu gewährleisten.

Die Vereinigung kann alle Rechtsgeschäfte tätigen die hiermit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, und die Verwirklichung des Gegenstandes der Vereinigung fördern.

Art. 4 : Mitglieder

Mitglieder der Vereinigung können werden : Eigentümer von Wohnungen in Ettelbruck-Warken-Erpeldingen; im Wohnungsamt eingetragene Bewohner aus Ettelbruck-Warken-Erpeldingen; in Ettelbruck-Warken-Erpeldingen ansässige Krankenhäuser, Altersheime, Verwaltungen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Schulen, Hotels, Pensionen und andere Grossabnehmer (d.h. Personen welche mehr als 10 Anschlüsse an einer Adresse besitzen).

Personen, welche die Mitgliedschaft anhand der alten Statuten besitzen, können diese nicht durch das Inkrafttreten der neuen Statuten verlieren.

Art. 5 : Nicht - Mitglieder

Anschlüsse können ebenfalls vergeben werden an : Eigentümer von Wohnungen ausserhalb Ettelbruck-Warken-Erpeldingen; im Wohnungsamt eingetragene Bewohner ausserhalb Ettelbruck-Warken-Erpeldingen; ausserhalb Ettelbruck-Warken-Erpeldingen ansässige Krankenhäuser, Altersheime, Verwaltungen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Schulen, Hotels, Pensionen und andere Grossabnehmer. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Verwaltungsrat, der über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Entscheidung des Verwaltungsrates wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Diese Anschlüsse ergeben aber keine Mitgliedschaft.

Art. 6 : Einlage

Die Mitglieder der Vereinigung zahlen eine einmalige Einlage von Euro 1000 (Index 590,84).

Neumitglieder, welche schon einmal Mitglied gewesen waren, werden befreit von der Einlageleistung in Höhe der schon in der vorherigen Mitgliedschaft gezahlten Leistung.

Die Einlage kann gestaffelt werden, darf jedoch den Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten.

In der Einlage sind die Anschlusskosten bis zum Übergabepunkt inbegriffen. Befindet ein Anschluss sich jedoch ausserhalb des Bauperimeters Ettelbruck-Warken-Erpeldingen, ist der sich daraus ergebende Aufpreis, vom Antragsteller zu übernehmen.

Die Einlage für Krankenhäuser, Altersheime, Verwaltungen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Schulen, Hotels, Pensionen und andere Grossabnehmer ist verhandelbar, kann jedoch 10 Anschlüsse pro Einlage nicht überschreiten.

Die Mitgliedschaft ist vererblich. Der Erbe muss den Statuten (ib. Art. 4) entsprechen.

Art. 7 : Beitrag

Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt ohne jedoch Euro 150 (Index 590,84) übersteigen zu können. Der jährliche Beitrag wird pro Einlageleistung berechnet.

Art. 8 : Zahl der Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als 10 betragen.

Art. 9 : Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied kann nur einen Anschluss pro Einlage pro abgeschlossene Wohnung an die Gemeinschaftsantenne beantragen.

Im Gegensatz zu unter Art. 9 § 1 angeführten Bestimmungen, können folgende Mitglieder vom Aufsichtsrat befugt werden pro Einlageleistung, mehrere Anschlüsse zu beantragen: Krankenhäuser, Altersheime, Verwaltungen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Schulen, Hotels, Pensionen und andere Grossabnehmer.

Ein Mitglied kann seinen Anschluss innerhalb Ettelbruck-Warken-Erpeldingen, im Falle eines Umzuges, an seinen neuen Wohnsitz übertragen. Die daraus entstehenden Kosten werden vom Mitglied getragen.

Es ist untersagt Anschlüsse an Drittpersonen zu verkaufen.

Es ist untersagt das Signal ohne Einverständnis des Vorstandes, zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.

Art. 10 : Pflichten der Mitglieder

Handelt ein Mitglied den allgemeinen Interessen der Vereinigung zuwider, oder verstösst es gegen die Bestimmungen der Statuten der Vereinigung, so kann es durch Beschluss des Verwaltungsrates provisorisch aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Der entgeltliche Beschluss über den Ausschluss ist der Mitgliederversammlung vorbehalten unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 17(2) des Gesetzes.

Die Zahlung des jährlichen Beitrages erfolgt innerhalb 1 Monat nach Zahlungsaufforderung. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung - nach einer erneuten Aufforderung und erneuten Wartezeit von 1 Monat nicht nach - so ist es Kraft der Satzung, aus der Gesellschaft ausgeschlossen und verliert somit das Recht auf den Anschluss. Die Kosten eines erneuten Anschlusses sind vom Mitglied zu tragen. Bei Ausschluss aus der Vereinigung wird der Anschluss an die Gemeinschaftsantenne abgetrennt und es wird keine Einlage und kein jährlicher Beitrag zurückerstattet.

Art. 11 : Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder können aus der Vereinigung austreten.

Die Einlage eines austretenden Mitgliedes wird mittels einer 10%igen Entwertung der Einlageleistung pro angefangenem Geschäftsjahr, und unter Berücksichtigung all seiner Restschulden, zurückerstattet. Die jährlichen Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Rückzahlungsansprüche werden den finanziellen Mitteln der Vereinigung entsprechend, wahrgenommen.

Art. 12 : Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen den Anforderungen des Art. 4 entsprechen.

Fernsehnetze, welche ihr Signal von der Antenne Collective Ettelbruck beziehen, können einen Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen lassen. Der respektive Vertreter bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates der Antenne Collective Ettelbruck.

Art. 13 : Posten im Verwaltungsrat

Aus seiner Mitte erwählt der Verwaltungsrat den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Schatzmeister für die Dauer eines Jahres.

Art. 14 : Tagung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Präsidenten oder der Mehrheit des Verwaltungsrates so oft zusammen wie es die Interessen der Vereinigung verlangen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden getroffen, wobei die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist.

Der Verwaltungsrat kann gültige Beschlüsse fassen falls die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Art. 15 : Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

Die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates sind durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Der Verwaltungsrat kann alle Rechtsgeschäfte beschliessen und vornehmen im Rahmen des Gegenstandes der Vereinigung, falls die Satzung keine gegenteiligen Bestimmungen enthält.

Die Vereinigung ist rechtsverbindlich verpflichtet, falls die Urkunden die Unterschrift des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates tragen.

Der Verwaltungsrat kann unter seiner Verantwortung an Drittpersonen Pflichten abtreten, auch wenn diese Drittpersonen nicht Mitglieder im Verwaltungsrat und nicht Mitglieder der Vereinigung sind.

Art. 16 : Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich während des ersten Trimesters statt.

Die Jahresabrechnung des vorangegangenen Jahres und der Haushalt des laufenden Jahres werden in der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die von der vorherigen Mitgliederversammlung bezeichneten zwei Kassenrevisoren unterbreiten den Mitgliedern ihren Bericht. Die jährliche Mitgliederversammlung erteilt den Verwaltungsratsmitgliedern und den Kassenrevisoren Entlastung.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die den Statuten entsprechen - und dies seit dem 1. Januar des laufenden Jahres.

Jedes Mitglied hat unabhängig der Einlageleistung und Anschlüsse nur eine Stimme.

Krankenhäuser, Altersheime, Verwaltungen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Schulen, Hotels, Pensionen und andere Grossabnehmer haben kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und sind von jedem Mitglied im Sekretariat einzusehen.

Art. 17 : Einberufen der Mitgliederversammlung

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 15 Tage im Voraus.

Art. 18 : Verlauf der Mitgliederversammlung

Für das Abhalten und die Befugnisse der Mitgliederversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 19 : Wahl des Verwaltungsrates

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.

Bei Stimmengleichheit ist das älteste Mitglied gewählt. Austretende Mitglieder sind wiederwählbar.

Leere Posten im Verwaltungsrat werden jährlich in der Mitgliederversammlung durch Wahlen neu besetzt.

Die Kandidatur muss per Einschreibebrief mindestens 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Poststempel zählt.

Der Kandidat muss den Statuten (ib. Art. 4) entsprechen und dies seit dem 1. Januar des laufenden Jahres.

Art. 20 : Prokuration

Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können sich entweder durch ein anderes Mitglied oder durch einen Familienangehörigen ersten oder zweiten Grades vertreten lassen. Der Familienangehörige muss nicht Mitglied der Vereinigung sein.

Jedes Mitglied darf höchstens 1 anderes Mitglied vertreten.

Art. 21 : Vorschriften

Detailfragen betreffend die täglichen Geschäfte mit Mitgliedern, Zulieferfirmen und Behörden werden in einem Vorschriftenkatalog vom Verwaltungsrat festgehalten.

Die Mitgliederversammlung muss diese Vorschriften bestätigen. Bis zur Mitgliederversammlung haben diese jedoch ihre volle Gültigkeit.

Dieser Vorschriftenkatalog kann während den Öffnungszeiten von den Mitgliedern eingesehen werden. Er kann ebenfalls von Drittpersonen eingesehen werden falls eine Vorschrift diese betrifft.

Art. 22 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 23 : Satzungsänderungen

Für die Satzungsänderungen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Art. 24 : Aufgabe der Kopfstation oder Anschluss an ein Fremdnetz

Die Aufgabe der Kopfstation oder der Anschluss an ein Fremdnetz kommt einer Satzungsänderung gleich und wird gemäss Art. 15 des Gesetzes vom 7. August 2023 behandelt. Die, in dem Art. 15 des Gesetzes vom 7. August 2023 vorgesehene zweite Mitgliederversammlung, darf in diesem Fall erst 30 Kalendertage nach der ersten stattfinden.

Art. 25 : Verwendung des Liquidationsvermögens

Das bei der Auflösung der Vereinigung vorhandene Vermögen wird nach Abzug aller Schulden, einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Zweck, verwendet.

Art. 26 : Unvorgesehene Punkte

Für alle in diesen Statuten nicht besonders vorgesehenen Punkte gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. August 2023 und der Vorschriftenkatalog.